

## Beilage XXXIII.

J. 1985.

# B e r i c h t

des über Berathung eines Gesetzes betreffend die Armenpflege in den Gemeinden eingesetzten Ausschusses.

## Hoher Landtag!

Der Landtag von Oberösterreich hat in der Landtags-Session vom Jahre 1880 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, zum Beschlusse erhoben, welcher sohin auch laut Allerhöchster Entschliebung vom 5. September v. J. die Höchste kaiserliche Sanktion erhalten hat.

In Vorarlberg besteht dermalen noch kein derartiges Gesetz, und das h. k. k. Statthalterei-Präsidium hat ein Exemplar des nunmehr für Oberösterreich geltenden Gesetzes an diesseitigen Landesauschuß übermittelt, da solches auch hierlands eine erwünschte Grundlage für die Regelung der Armenpflege biethen dürfte.

Das vom h. Landtage hiefür eingesetzte Komitee erkennt in Berathung dieses Gegenstandes, und in Anschauung der Vorlage eine wünschenswerthe Zusammenstellung bestehender positiver Normen und Gepflogenheiten, welche sich den Gemeinden selbst als willkommen darstellen muß; überdies aber auch neue Bestimmungen, welche für eine zweckentsprechende Behandlung der Geschäfte und zur Regelung der Ansprüche und Verpflichtung als erwünscht erscheinen.

Das vorliegende Gesetz für Oberösterreich ist ziemlich umfangreich und enthält 89 §.§.

Die Botirung eines bezüglichen Landesgesetzes für Vorarlberg, wozu die Vorlage Veranlassung u. Anhaltspunkte biethet, soll aber nur in Berücksichtigung unserer Landesverhältnisse und Gepflogenheiten erfolgen, und kann nur über reifliches Eingehen und Beachtung bestehender Normen und in das Bedürfniß erforderlicher neuer Bestimmungen, eventuell über bezügliche Erhebungen geschehen.

Von dem Ausschusse wird daher der

## A n t r a g

erhoben, Hoher Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß wird angewiesen selbst, oder durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Komitee, das für Oberösterreich bestehende Gesetz über Armenpflege in eingehende Berathung zu ziehen, und habe mit Rücksicht auf Landesverhältnisse, bestehende Normen u. Gepflogenheiten, und in Beachtung weiter wünschenswerther oder erforderlicher Bestimmungen, zu zweckentsprechender Behandlung und Regelung des Armenwesens, dem Landtage in nächster Session bezüglichen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.

Bregenz, 19. Oktober 1881.

F. J. Schneider, Obmann

v. Gilm, Berichterstatter.